



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Energie  
Sektion BP  
Postfach  
3003 Bern

Basel, 23. Januar 2013

## **Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2013**

### **Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 des Bundes und machen davon wie folgt Gebrauch:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen das gewählte etappierte Vorgehen der Energiestrategie 2050 mit einer sofortigen Umsetzung der auf Gesetzesstufe möglichen Massnahmen zusammen mit dem Ausbau der Förderung. Der Wechsel vom heutigen Fördersystem zu einem Lenkungssystem mit einer geeigneten Energieabgabe ab dem Jahr 2020 ist jedoch unbedingt anzustreben. Wir blicken im Kanton Basel-Stadt bereits auf eine 13-jährige Erfahrung mit einer staatsquotenneutralen Lenkungsabgabe zurück und sind von der Wirkung dieses Instruments überzeugt.

Die vorliegenden Gesetzesanpassungen werden die Energie- und Klimaprobleme allein noch nicht lösen können, stellen jedoch jeweils einen Schritt in die richtige Richtung dar.

#### **Detailbemerkungen**

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Themenbereichen vertieft Stellung nehmen. Dabei orientieren wir uns an der Reihenfolge und Nummerierung im Fragebogen.

##### Allgemeine Fragen 1 bis 2

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst ausdrücklich, dass in einer zweiten Phase ab dem Jahr 2020 das heutige Fördersystem zu einem wesentlichen Teil durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Dabei bevorzugen wir eine staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe analog zur Lenkungsabgabe Basel-Stadt oder zur ursprünglichen Form der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Eine allfällige Teilzweckbindung für Förderungen im Energiebereich sollte in einer Übergangsphase jedoch möglich bleiben. Andere Lösungsansätze, wie der Vorschlag der GLP für einen Ersatz der Mehrwertsteuer durch eine Energiesteuer, erachten wir als wenig zielführend. Wenn die Energieabgabe wirkt,

vermindern sich die Einnahmen, die Ansprüche an die Einnahmen gehen jedoch, wie die Mehrwertsteuer zeigt, nicht zurück, im Gegenteil. Dadurch müsste die Abgabe dauernd erhöht werden.

://: Einverstanden

#### Kernenergiegesetz (Fragen 3 bis 4)

Basel-Stadt ist durch seine Verfassung verpflichtet, sich gegen die Nutzung der Kernenergie zu wenden. Daher begrüssen wir den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie in der Schweiz. Dass dieser Schritt nur mit einer neuen Ausrichtung in der Energiepolitik und mit einer neuen Strategie möglich ist, erscheint uns selbstverständlich. Ebenso dürfen in Zukunft auf keinen Fall neue Kernkraftwerke bewilligt werden und die bestehenden Kraftwerke sollten baldmöglichst stillgelegt werden. Wir würden es sogar begrüssen, wenn ein verbindlicher Zeitplan für die Abschaltung der bestehenden Werke festgelegt würde. Wir haben in Fukushima miterlebt, welche Langzeitschäden ein derartiger Unfall verursachen kann. Auch die Entsorgung des Atommülls ist noch nicht gelöst, und wir hinterlassen den zukünftigen Generationen eine grosse Hypothek.

://: Einverstanden

#### Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz (Frage 5)

Ob gesetzte Ziele erreicht werden können, hängt immer von den getroffenen Massnahmen ab. Je wirksamer die Massnahmen sind, desto höhere Ziele können erreicht werden. Wir erachten es als problematisch, im gleichen Gesetz Ziele und Massnahmen zu definieren, solange das Verfehlen eines Ziels nicht automatisch zu wirksameren Massnahmen führt. Ein positives Beispiel einer solchen Kombination ist bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorgesehen: Werden die Ziele verfehlt, soll die Abgabe erhöht werden.

Ziele bei der Energieeffizienz und beim Zubau erneuerbarer Energien sind schwieriger mit einer Verschärfung von gesetzlichen Massnahmen zu verknüpfen. Aus diesem Grund begrüssen wir grifffige Massnahmen; auf generelle Ziele im Gesetz, die festgelegt werden, ohne dass die entsprechenden Massnahmen bekannt sind, sollte hingegen besser verzichtet werden.

://: Nicht einverstanden

#### Energieeffizienz – Gebäude (Frage 6)

Die Antwort auf die Frage, ob die Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf max. CHF 600 Mio. pro Jahr erhöht werden sollen, besteht aus zwei Teilantworten:

Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe sollte von der Zielerreichung bei der CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Schweiz abhängen und nicht von der Höhe der nötigen Summe für das Gebäudeprogramm. Je nach dem Grad der Zielerreichung wird es möglich und nötig sein, die CO<sub>2</sub>-Abgabe zu erhöhen. Nach den heute gültigen gesetzlichen Grundlagen steht von diesem Ertrag maximal ein Drittel für das Gebäudeprogramm (Buchstaben A und B) zur Verfügung. Je nach Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe macht das für das Gebäudeprogramm maximal CHF 300 Mio. (bei CHF 60/tCO<sub>2</sub>) oder CHF 450 Mio. (bei CHF 90/tCO<sub>2</sub>) aus.

Wie oben ausgeführt, sind wir von der Wirkung einer Lenkungsabgabe, wie der CO<sub>2</sub>-Abgabe, überzeugt. Dieses Instrument wirkt über die Höhe der Abgabe. Aus diesem Grund befürworten wir eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf CHF 60 oder CHF 90 pro Tonne CO<sub>2</sub>, je nach Zielerrei-

chung und politischen Möglichkeiten.

://: Wir begrüßen eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf CHF 60 und CHF 90/tCO<sub>2</sub>.

#### Energieeffizienz – Gebäude (Frage 7)

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich eindeutig für die Variante 1 aus. Sie führt zu einer Entflechtung der heute sehr komplexen Organisation und unterstreicht die verfassungsmässige klare Kompetenz der Kantone im Gebäudebereich. Diese Variante setzt auch das Äquivalenz- resp. Subsidiaritätsprinzip konsequent um.

Um die Kontinuität im Gebäudeprogramm auch in finanzschwächeren Kantonen oder in Kantonen mit aktuell kleinen Förderbudgets zu gewährleisten, könnte das Beitragsverhältnis Bund/Kanton von 50 zu 50, welches heute beim Teil B des Gebäudeprogramms angewendet wird, zugunsten der Kantone auf 75 zu 25 angepasst werden. Eine andere Möglichkeit wäre, auch bei der Variante 1 in einer Übergangsperiode 100 Prozent der Beiträge des heutigen Gebäudeprogramms in Form von Globalbeiträgen zu gewähren.

://: Variante 1 mit Zusatzantrag:

Art. 52 EnG ergänzen mit neuem Absatz 6: *"Der Anteil der Globalbeiträge für kantonale Gebäudesanierungsprogramme kann die jährlichen kantonalen Kredite überschreiten. Die gültigen Anteile werden in der Verordnung festgelegt."*

#### Energieeffizienz – Gebäude (Frage 8)

Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) lehnt die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen über drei Jahre ab, denn sie widerspricht dem Periodizitätsprinzip bei den Einkommenssteuern. Die Steuerbehörden sind zudem nicht in der Lage, die technischen Voraussetzungen für derartige steuerlich zulässige energetische Verbesserungen zu beurteilen.

Bei der Durchführung der Gesamtsanierungsaktion in Basel-Stadt in den Jahren 2008 bis 2012 wurde von den Liegenschaftseigentümern mehrfach angegeben, dass eine Gesamtsanierung aus steuertechnischen Gründen weniger vorteilhaft sei als Teilsanierungen über mehrere Jahre. Viele Gesamtsanierungen im Rahmen dieser Aktion haben sich jedoch über eine Zeit von zwei bis drei Jahren erstreckt und konnten somit auch steuertechnisch verteilt auf diese Zeit geltend gemacht werden.

Wir sind daher überzeugt, dass ein Verzicht auf die neue Regelung nicht viele Gesamtsanierungen verhindern wird.

://: Nicht einverstanden

#### Energieeffizienz - Mobilität (Fragen 9 und 10)

Wir erachten die Beschränkung des Flottenverbrauchs bei Neuwagen als geeignetes Mittel, um auch im Verkehrsbereich den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu verringern. Dabei gilt es jedoch zu bemerken, dass eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf dem Treibstoff eine effizientere Massnahme wäre, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei der Mobilität zu senken.

://: Einverstanden

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft (Frage 11)

Wir begrüßen den Grundsatz, die Elektrizitätsversorger zu animieren, Effizienzmassnahmen umzusetzen. Wir erachten jedoch den vorgeschlagenen Ansatz als problematisch. Es gibt es zu viele Parallelen mit den wettbewerblichen Ausschreibungen im Rahmen der KEV. Alle angedachten standardisierten Massnahmen könnten in diesem Programm gefördert werden. So kannibalisiert hier eine Massnahme die andere.

Bei Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich tangieren allfällige Aktionen der Stromversorger die kantonale Energiegesetzgebung. Insbesondere Massnahmen im Bereich Umwälzpumpen (für Heizungssysteme), Innenbeleuchtung (Vorgaben SIA 380/4) und vor allem bei Kühlungen im Gebäudebereich dürfen nicht (allein) den Elektrizitätsversorgern überlassen werden, um irgendwelche Zertifikate zu erhalten. Eine Absprache mit den Kantonen ist zwingend.

://: Nicht einverstanden

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft (Frage 12)

Der Elektrizitätsversorger im Kanton Basel-Stadt, die Industriellen Werke Basel, veröffentlicht jährlich in seinem Geschäftsbericht die Verbrauchs- und Finanzzahlen. In der Energiestatistik des Kantons werden ab dem Jahr 2010 die entsprechenden Energieverbräuche auch den einzelnen Kundengruppen zugeteilt. Wir sind der Meinung, dass eine Veröffentlichung der Daten auf diese Art genügt und keine zusätzlichen Datenerhebungen erzwungen werden sollten.

://: Einverstanden mit folgendem Zusatzantrag:

Die Energiewirtschaft kann verpflichtet werden, *im Unternehmen vorhandene* Zahlen zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz).

Industrie und Dienstleistungen (Frage 13)

Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung. Unsere Bedenken betreffen die bestehende Struktur der wettbewerblichen Ausschreibungen. Wie bei Frage 11 erwähnt, dürfen Massnahmen im Bereich Umwälzpumpen (für Heizungssysteme), Innenbeleuchtung (Vorgaben SIA 380/4) und vor allem bei Kühlungen im Gebäudebereich nicht ohne Rücksprache mit den Kantonen bewilligt werden.

://: Einverstanden

Industrie und Dienstleistungen (Frage 14)

Der Regierungsrat begrüsst die in der Parl. Initiative der UREK-N vorgeschlagene Lösung, energieintensive Grossverbraucher unter den genannten Bedingungen vom Netzzuschlag zu befreien. Damit steigt die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen. Die gleichzeitige Verpflichtung zur Verbesserung der Energieeffizienz fördert zusätzlich die technische Innovation und die Wirtschaftlichkeit in diesen Betrieben. Eine allgemeine Befreiung aller Grossverbraucher würde indessen zu erheblichen Mindereinnahmen für die Förderung erneuerbarer Energien führen. Für nicht energieintensive Grossverbraucher ist die Nicht-Rückerstattung des Netzzuschlages keine übermässige Belastung. Diese Grossverbraucher müssten indessen sonst dazu bewegt werden, ihre Energieeffizienz zu verbessern, was im Kanton Basel-Stadt im kantonalen Gesetz geregelt ist.

://: Nicht einverstanden mit der Befreiung aller Grossverbraucher. Die Rückerstattung des Netzzuschlags sollte lediglich für *energieintensive* Betriebe gewährt werden gemäss Vorschlag der Parl. Initiative 12.400 "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" (UREK-N).

#### Erneuerbare Energien - Vorschriften zur Raumplanung Fragen 15 bis 17

Der Regierungsrat verweist auf die Stellungnahme der BPUK vom 22. November. 2012: "Es soll ein neues Instrument, der "Ausbaupotenzialplan" eingeführt werden. Es ist abzulehnen, dass für jede neue Fragestellung ein neues Instrument erfunden wird. Zudem ist dieses Instrument nicht tauglich.

- Der Stellenwert des Ausbaupotenzialplans ist unklar und aus kantonaler Sicht problematisch: Er soll gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 80 f.) zwar kein Sachplan oder Konzept gemäss Raumplanungsgesetz und „letztlich nicht verbindlich“ sein. Trotzdem soll er gemäss Art. 12 Abs. 3 E-EnG dieselbe Wirkung haben wie ein Sachplan, indem er vom Bundesrat bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne berücksichtigt werden muss.
- □Die Erarbeitung des Ausbaupotenzialplans ist nicht durchdacht: Er soll durch die Kantone erarbeitet werden, koordiniert durch das UVEK. In der Folge führt das UVEK die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Plan zusammen (Art. 12 Abs.1 E-EnG). Dabei wird offenbar keine gesamtschweizerische Interessenabwägung gemacht. Das Zusammenführen der einzelnen Planungen ergibt kein kohärentes Gesamtbild mit einer Prioritätensetzung aus nationaler Sicht.“

://: Nicht einverstanden.

#### Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht (Frage 18)

Der Regierungsrat begrüsst wie bereits bei der Stellungnahme vom 7. November 2012 zur Parl. Initiative 12.400 "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" (UREK-N) die vorgesehene Eigenverbrauchs-Regelung.

://: Einverstanden.

#### Einspeisevergütungssystem (Frage 19)

Der Regierungsrat lehnt den KEV-Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus folgenden Gründen ab: Einerseits sind bei derartigen Anlagen grosse Potenziale vorhanden, welche unbedingt genutzt und somit gefördert werden sollten. Dass diese Investitionen über die Abfallrechnung finanziert werden sollen, leuchtet nicht ein. Wir erachten es als wichtig, dass über die Abfallrechnung nur abfallrelevante Kosten, über die Fernwärmerechnung die Wärmeabgabe und über die Stromrechnung (KEV) die stromrelevanten Kosten abgerechnet werden.

Ein weiterer Grund für eine Ablehnung ist das Holzkraftwerk in Basel-Stadt. Dieses wurde als Anlageeinheit mit der Kehrichtverbrennung gebaut. Dies führt zu wichtigen Synergien, wie die Behandlung der Rauchgase, die Mitbenutzung einer gemeinsamen Dampfturbine zur Stromproduktion sowie bei der Gewährleistung eines 24-Stunden-Betriebs der beiden Anlagen. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung wäre eine Einspeisevergütung nicht mehr möglich. Ein weiteres Holzkraftwerk ist in Basel geplant, diesmal als Anlageeinheit mit einer Gasturbine und einem Gaskessel.

://: Nicht einverstanden.

Einspeisevergütungssystem (Frage 20)

Der Kanton Basel-Stadt hat mit seiner Standesinitiative vom 20. April 2011 betreffend "Beseitigung der Mengenblockade bei den erneuerbaren Energie" die vollständige Aufhebung aller Deckel und Teildeckel bei der KEV verlangt. Anlässlich der Stellungnahme vom 7. November 2012 zur Parl. Initiative 12.400 "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" (UREK-N) erklärte sich der Regierungsrat mit der Lösung eines Kontingentes für die PV-Anlagen einverstanden unter der Bedingung, dass das Kontingent in der Gröszenordnung von 130 MW pro Jahr festgesetzt wird. Nur so kann beim Bau von PV-Anlagen eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden und die lange Warteliste bei den PV-Anlagen kann in-nerter nützlicher Frist abgebaut werden.

://: Nicht einverstanden.

Antrag: Das Kontingent für PV-Anlagen soll auf 130 MW/Jahr festgelegt werden

Einspeisevergütungssystem (Frage 21)

Wesentlich bei der Schaffung einer separaten Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft für die zusätzlichen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) muss sein, dass der Ablauf möglichst effizient gestaltet werden kann. Ob das bei einem Ausbau der bestehenden Organisationseinheit oder bei einer Tochtergesellschaft besser gewährleistet ist, können wir nicht beurteilen.

://: Keine Stellungnahme.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen (Fragen 22 bis 24)

Wir haben im Kanton Basel-Stadt bei der Einführung der KEV-Basel im Jahr 2009 für PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW die Möglichkeit geschaffen, anstelle der KEV einen einmaligen Förderbeitrag zu erhalten. Wir haben mit dieser Lösung gute Erfahrungen machen können und begrünnen daher die hier vorgeschlagene Variante mit einem einmaligen Beitrag, dies auch für die Anlagen auf der Warteliste ohne Zusage. Zumindest für diese Anlagen muss jedoch ein Abgleich mit den Kantonen stattfinden um festzustellen, ob sie nicht bereits von den Kantonen gefördert worden sind.

://: Einverstanden.

Netzzuschlag (Frage 25)

Basel-Stadt hat eine Standesinitiative eingereicht mit der Forderung, den Gesamtdeckel und alle Teildeckel aufzuheben. Aus diesem Grund begrünnen wir diesen Vorschlag. Einzig mit der Einschränkung bei den PV-Anlagen sind wir nicht einverstanden. (siehe oben zu Frage 20)

://: Einverstanden, mit dem Antrag, das Kontingent für PV-Anlagen auf 130 MW/Jahr festzulegen. (siehe oben zu Frage 20)

Fossile Kraftwerke (Fragen 26 bis 29)

Wir begrünnen es, dass der von WKK-Anlagen produzierte Strom gemäss Artikel 31 EnG vergütet wird. Wie bereits erwähnt, halten wir jedoch den Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen für falsch.

Wir sind überzeugt, dass allein eine sinnvolle Festlegung des Rücknahmetarifs dazu führen wird, dass wieder vermehrt WKK-Anlagen eingesetzt werden - dort wo es ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Zusätzliche Einschränkungen bei der Minimalgrösse der Anlagen erachten wir als

nicht nötig. Die vorgeschlagene Befreiung der WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstosses erachten wir als unnötig. Wenn der Rücknahmetarif für den Strom richtig festgelegt wird, ist der wirtschaftliche Einsatz einer WKK-Anlage auch mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf dem Gas möglich.

Im erläuternden Bericht wird zudem der Ersatz eines fossilen Heizkessels als Massnahme zur CO<sub>2</sub>-Kompensation erwähnt. Das darf so nicht möglich sein, denn damit würde eine fossil betriebene WKK-Anlage einer erneuerbaren Anlage gleichgestellt.

://: Nicht einverstanden.

Antrag: Rücknahmetarif gemäss Art. 31 EnG auch für Kehrlichtverbrennungsanlagen und Klärgasanlagen. Auf die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie auf eine CO<sub>2</sub>-Kompensation soll verzichtet werden.

### Fazit

Wir sind überzeugt, dass der vorgeschlagene Weg der Energiestrategie 2050 einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, das Energieproblem jedoch noch nicht lösen wird. Die aus unserer Sicht wesentlichen Elemente sind das Verbot zukünftiger Kernenergieanlagen, die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgaben sowie der Ausbau der KEV. Dass durch die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe gleichzeitig die maximale Summe für die Teilzweckbindung ansteigt, ist ein gesetzlich geregelter Nebeneffekt. Da diese Summe ausschliesslich für Fördermassnahmen im Gebäudebereich vorgesehen ist und die Kompetenzen für diesen Bereich bei den Kantonen liegen, sollte die gesamte Summe in Form von Globalbeiträgen an die Kantone weitergegeben werden. Um die Kontinuität bei der Förderung insbesondere im Gebäudebereich zu wahren, wäre es aus unserer Sicht denkbar, vorübergehend für Gebäudehüllensanierungen den Bundesanteil anzuheben. Damit sollte es möglich sein, das heutige Gebäudeprogramm auch in Kantonen mit heute sehr geringen Förderbudgets nahtlos weiter zu führen. Die in der Sache richtigen angestrebten Massnahmen im Bereich Raumplanung sind nochmals zu überarbeiten und auf ihre Anwendbarkeit hin zu verbessern.

Freundliche Grüsse



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin